1. Wenn der Arbeitnehmer eine Rente nur nach den nationalen Rechtsvorschriften bezieht, verbieten es die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1408/71 nicht, daß diese nationalen Rechtsvorschriften vollständig, einschließlich der nationalen Antikumulierungsbestimmungen, auf ihn angewandt werden. Erweist sich jedoch die Anwendung dieser nationalen Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer als weniger günstig als die der Regelung des Artikels 46 der Verordnung, so ist dieser Artikel anzuwenden. In diesem Fall ist Artikel 46 Absatz 3, der darauf abzielt, die Kumulierung der erworbenen Leistungen gemäß den Modalitäten der Absätze 1 und 2 dieses Artikels zu begrenzen, unter Ausschluß der in den nationalen Rechtsvorschriften enthaltenen Antikumulierungsbestimmungen anzuwenden.

2. Eine nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats erworbene vorgezogene Altersrente und eine nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats erworbene Invaliditätsrente sind als Leistungen gleicher Art im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 anzusehen, wonach dann, wenn in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats für den Fall des Zusammentreffens einer Leistung mit anderen Leistungen der sozialen Sicherheit, die in diesem Mitgliedstaat oder nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats erworben wurden, vorgesehen ist, daß die Leistungen gekürzt, zum Ruhen gebracht oder entzogen werden, diese Rechtsvorschriften nicht anwendbar sind, wenn der Berechtigte Leistungen gleicher Art bei Invalidität, Alter, Tod (Renten) oder Berufskrankheit erhält, die von den Trägern der verschiedenen betroffenen Mitgliedstaaten insbesondere nach Artikel 46 dieser Verordnung festgestellt werden.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 128/88 *

I — Sachverhalt und Verfahren

A — *Das Ausgangsverfahren*

Herr Di Felice, italienischer Staatsangehöriger, war von 1950 bis 1964 in Belgien als Selbständiger tätig. Am 24. November 1983 beantragte er die Gewährung einer vorgezogenen Altersrente von seinem 60. Geburtstag, dem 28. April 1984, an; zu dieser Zeit bezog er bereits eine italienische Invaliditätsrente.

Das Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants [Staatliche Sozialversicherungsanstalt für Selbständige] setzte die Höhe der Altersrente für Selb-

* Verfahrenssprache: Französisch.

ständige mit Wirkung vom 1. Mai 1984 auf jährlich 36 568 BFR fest, verweigerte aber gemäß Artikel 30 bis des belgischen Arrêté royal Nr. 72 vom 10. November 1967 die Auszahlung.

Herr Di Felice reichte daraufhin eine Klage gegen diese Weigerung beim Tribunal du travail Brüssel ein. Dieses Gericht erkannte dem Kläger einen Anspruch auf Altersrente für alleinstehende Selbständige zu, die auf der Grundlage eines Anteils der vollen beruflichen Laufbahn von 16/45, d. h. auf 39 007 BFR jährlich zum 1. Mai 1984, unter Berücksichtigung einer Kürzung um 25 % (5 % pro vorgezogenes Jahr vor seinem 65. Geburtstag) festgesetzt war. Das nationale Gericht hat jedoch vor einer Entscheidung über die endgültige Feststellung dieser Rente beschlossen, dem Gerichtshof folgende Fragen vorzulegen:

„— Stellen das gegenwärtig noch bestehende Schweigen der nationalen belgischen Regelung auf dem Gebiet der Kumulierung von Renten (im vorliegenden Fall: einer Altersrente) eines Selbständigen mit anderen Leistungen, ‚... einer Altersrente oder ... einer an deren Stelle tretenden Vergünstigung (im vorliegenden Fall: ... einer Entschädigung ... wegen Invalidität) ..., die aufgrund einer ... ausländischen ... Altersrentenregelung ... gewährt werden', und die Praxis, die der zuständige nationale Leistungsträger daraus herleiten will, eine ‚Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit' im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 EWG-Vertrag dar, mag sie unmittelbar oder mittelbar sein oder aber auf der Staatsangehörigkeit beruhen, und zwar durch Anwendung von Kriterien, die zwar formal neutral sind, aber faktisch zum gleichen Ergebnis führen, nämlich zur Benachteiligung der Ausländer durch ein unverhältnismäßiges Hindernis, oder könnten sie eine solche Diskriminierung darstellen?

— Fallen sie unter die Artikel 52 Absatz 2 und 53 EWG-Vertrag sowie unter die Artikel 12 Absätze 1 und 2, 43 und das Kapitel 3, insbesondere die Artikel 44 Absätze 1 und 2 und 46, der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, oder könnten sie darunter fallen?

— Sind die italienische Invaliditätsrente (im vorliegenden Fall: ‚ab initio' noch nicht in eine Altersrente umgewandelt) und die belgische Rente (vorgezogene Altersrente) des Selbständigen als ‚Leistungen gleicher Art' anzusehen?"

B — *Schriftliches Verfahren*

1. Das Urteil des Tribunal du travail Brüssel ist am 27. April 1988 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen.

2. Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Dimitrios Gouloussis, Juristischer Dienst der Kommission, als Bevollmächtigten am 21. Juli 1988 und das Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants, vertreten durch seinen Geschäftsführer Ludo Paeme, am 27. Juli 1988 schriftliche Erklärungen abgegeben.

3. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Die geltenden belgischen Rechtsvorschriften

Wie oben erwähnt, ist die Weigerung des Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants, die Altersrente an Herrn Di Felice auszuzahlen, auf Artikel 30 bis des belgischen Arrêté royal Nr. 72 vom 10. November 1967 gestützt, der bestimmt:

„Die in diesem Kapitel genannten Leistungen ... sind nur zahlbar, wenn der Berechtigte keine Berufstätigkeit ausübt und keine Entschädigung wegen Krankheit, Invalidität oder unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach belgischen oder ausländischen Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit oder nach einem für das Personal einer völkerrechtlichen Einrichtung geltenden Statut erhält."

Ferner bestimmt Artikel 31 dieses Arrêté royal:

„Der König regelt für die in diesem Kapitel genannten Leistungen:

1) inwieweit sie miteinander kumuliert werden können;

2) inwieweit sie mit einer Alters- oder Hinterbliebenenrente oder einer an deren Stelle tretenden Vergünstigung, die nach einer belgischen oder ausländischen Alters- und Hinterbliebenenrentenregelung (oder einem für das Personal einer völkerrechtlichen Einrichtung geltenden Statut) gewährt werden, oder mit einer vom König damit gleichgestellten Vergünstigung entweder für einen Berechtigten oder für Ehegatten kumuliert werden können."

Wie das nationale Gericht ausgeführt hat, ist eine solche Regelung für Selbständige noch nicht erlassen worden, während sie für Arbeitnehmer am 30. März 1981 erfolgte.

III — Schriftliche Erklärungen

Die Kommission und das Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants haben schriftliche Erklärungen eingereicht.

1. *Zur Frage, ob Artikel 7 EWG-Vertrag der Anwendung einer nationalen Vorschrift entgegensteht, nach der die Altersrente eines Selbständigen nicht zahlbar ist, wenn der Betroffene eine Invaliditätsrente nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats bezieht*

Die Kommission trägt vor, die Frage sei zu verneinen. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Kumulierung von Renten gehe hervor, daß Artikel 7 EWG-Vertrag niemals herangezogen worden sei, um die Anwendung einer nationalen Antikumulierungsvorschrift wie der im Vorlageurteil genannten in Frage zu stellen. Es verstehe sich, daß, wenn sich die Anwendung nationaler Rechtsvorschriften (einschließlich der

Antikumulierungsvorschriften) für den Arbeitnehmer als weniger günstig erweise als die Vorschriften des Artikels 46 der Verordnung Nr. 1408/71, diese letzteren anzuwenden seien.

Das Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants hat sich zu dieser Frage nicht geäußert.

2. *Zur Frage, ob die beschriebene nationale Antikumulierungsvorschrift in den Anwendungsbereich der Artikel 52 Absatz 2 und 53 EWG-Vertrag sowie der Artikel 12 Absätze 1 und 2, 43, 44, Absätze 1 und 2 und 46 der Verordnung Nr. 1408/71 fällt*

Zu dieser Frage trägt die Kommission vor, daß seit dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1390/81 des Rates vom 12. Mai 1981 (ABl. L 143, S. 1) die Vorschriften der Verordnung Nr. 1408/71 über die Feststellung und Berechnung der Renten auch auf Selbständige anwendbar seien. Daraus folge, daß die fragliche Vorschrift, die eine Klausel über das Ruhen einer Leistung im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 darstelle, in den Anwendungsbereich der vom nationalen Gericht erwähnten Vorschriften dieser Verordnung falle.

Die Kommission bemerkt, der Hinweis auf die Artikel 52 und 53 EWG-Vertrag sei unangebracht, weil die Verordnung Nr. 1390/81, die den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 auf Selbständige erweitert habe, auf die Artikel 2, 7, 51 und 235 EWG-Vertrag gestützt sei.

Das Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants hat sich zu dieser Frage nicht geäußert.

3. *Zur Frage, ob eine vorgezogene Altersrente und eine noch nicht in eine Altersrente umgewandelte Invaliditätsrente als von gleicher Art im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 anzusehen sind*

Hierzu vertritt die Kommission die Ansicht, daß die belgische vorgezogene Altersrente, auf die Herr Di Felice als Selbständiger Anspruch habe, und die noch nicht in eine Altersrente umgewandelte italienische Invaliditätsrente Leistungen gleicher Art im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 seien. Denn nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes seien Leistungen der sozialen Sicherheit als Leistungen gleicher Art zu betrachten, wenn ihr Sinn und Zweck sowie ihre Berechnungsgrundlage und die Voraussetzungen für ihre Gewährung gleich seien (siehe z. B. Urteil vom 6. Oktober 1987 in der Rechtssache 197/85, Stefanutti, Slg. 1987, 3855). Im vorliegenden Fall handele es sich gerade um Leistungen, die beide den Lebensunterhalt einer Person sichern sollten, die wegen Invalidität oder Alter nicht mehr arbeitsfähig sei, und deren jeweilige Beträge auf der Grundlage der Versicherung und der Beiträge dieser Person festgesetzt würden (Urteil vom 24. September 1987 in der Rechtssache 37/86, Coenen, Slg. 1987, 3589). Daraus folge, daß die nationale Antikumulierungsvorschrift nicht anwendbar sei und daß der in Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 genannte Betrag derjenige sei, den der Arbeitnehmer nach den nationalen Rechtsvorschriften verlangen könnte, wenn er nicht nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats eine Rente beziehen würde (Urteil vom 2. Juli 1981 in den verbundenen Rechtssachen 116, 117, 119, 120 und 121/80, Celestre, Slg. 1981, 1755). Für die

Berechnung der Rente sei dann der anteilig berechnete Betrag gemäß Artikel 46 Absatz 2 zu ermitteln und schließlich die „autonome" Leistung mit der „gemeinschaftlichen" Leistung zu vergleichen und die höhere der beiden Leistungen zu gewähren. Das Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants führt aus, daß die betreffenden Leistungen, also die belgische vorgezogene Altersrente und die noch nicht in eine Altersrente umgewandelte ausländische Invaliditätsrente, nicht als Leistungen gleicher Art gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 anzusehen seien und daß daher die belgischen Rechtsvorschriften, in denen für den Fall des Zusammentreffens einer Altersrente mit anderen Renten der sozialen Sicherheit vorgesehen sei, daß die Renten gekürzt, zum Ruhen gebracht oder entzogen würden, Herrn Di Felice auch dann entgegengehalten werden könnten, wenn es sich um Leistungen handele, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats erworben worden seien.

J. C. Moitinho de Almeida
Berichterstatter